

Hinweise der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Wittenberg für die Beantragung der Erlegungsprämie für Schwarzwild (Stand 09/2024)

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt eine Erlegungsprämie in Höhe von 65 Euro für jedes zwischen dem 1. April 2024 und dem 30. September 2024 erlegte Stück Schwarzwild.

Die Antragsfrist endet am **15. Oktober 2024**; die voraussichtliche Auszahlung der Prämien erfolgt zum 16. Dezember 2024.

Anträge für vor dem 1. April 2024 erlegtes Schwarzwild können zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr gestellt werden.

Hinweise zur Antragstellung:

Antragsberechtigt sind ausschließlich die Revierinhaber.

Für jedes Revier ist nur ein Antrag zulässig. Die Weitergabe der Erlegungsprämie an Mitpächter, Jagdgäste oder Jagderlaubnisscheininhaber liegt in der Verantwortung des Jagdarausübungsberechtigten.

Dem Antragsformular sind folgende Unterlagen beizufügen:

- **vollständig** ausgefüllte Wildursprungsscheine **im Original** (grüner oder gelber Durchschlag) mit eindeutiger Revierbezeichnung (siehe Abschussplan);
 - allen Daten (Adresse, einschl. Telefonnummer) des Jagdarausübungsberechtigten,
 - der Nummer der Wildmarke,
 - Todesursache und
 - Nachweis/e für die Einreichung der Trichinenproben (beim **zuständigen** Veterinäramt)
 - nach § 4 Abs. 2 Tier-LMHV VetAmt am Erlegeort oder für Wohnort zuständige Behörde
 - bei Abgabe eines Stückes an einen Wildhändler ohne Pflicht zur vorherigen Anmeldung der Untersuchung auf Trichinen hat der Wildhändler dies auf dem Wildursprungsschein mittels Firmenstempel zu bestätigen. Ersatzweise wird auch eine gesonderte Übernahmebescheinigung vom Wildhändler unter Angabe der Wildmarkennummer anerkannt.
- Streckenliste für das laufende Jagdjahr 2024/2025

Der Antrag ist zu stellen beim Landkreis Wittenberg, Fachdienst Ordnung und Sicherheit, Breitscheidstraße 4 in 06886 Lutherstadt Wittenberg.

Die Antragsformulare und die Streckenliste werden auf der Homepage des Landkreises Wittenberg (<https://www.landkreis-wittenberg.de/antraege-stellen/formularpool/>) zur Verfügung gestellt.

Die Anträge können auf dem Postweg eingesandt oder in den Briefkasten der Kreisverwaltung eingeworfen werden.

Eine Antragstellung **per E-Mail oder Fax ist nicht zulässig**; in dieser Weise gestellte Anträge werden nicht bearbeitet.

Unvollständig oder verspätet eingereichte Anträge oder Anträge mit unvollständig ausgefüllten Wildursprungsscheinen bzw. Wildursprungsscheinen, die lediglich in Kopie eingereicht werden, werden ebenfalls nicht bearbeitet.

Auf die Auszahlung der Erlegungsprämie besteht kein Rechtsanspruch.